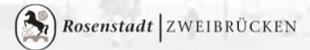


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr.: 89/2024 vom 11.12.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Satzung

vom 09.12.2024

zur Änderung der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – vom 30.11.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2024.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2, 3 der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2023, in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – vom 30.11.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2024, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 09.12.2024

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 10.12.2024

Umwelt- und Servicebetrieb

gez.

Nicole Hartfelder

Vorstand

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Hornbachs, 3. Bauabschnitt,
im Bereich zwischen dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins Rimschweiler bis
zur Mündung des Erzenbachs, in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs, 3. Bauabschnitt, im Bereich zwischen dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins Rimschweiler bis zur Mündung des Erzenbachs, in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten - in Form eines Natura 2000-Vogelschutzgebietes, eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), von Biotopen für besonders geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG, eines Wasserschutzgebietes und eines durch Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes - betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Hornbach stellt sich derzeit als ein mit Regelprofil technisch massiv ausgebautes Gewässer dar. Die Uferböschungen sind bis zur Mittelwasserlinie mittels Wasserbausteinen gesichert, sodass nur partiell eine Breitenerosion in geringem Umfang stattfindet. Durch den technischen Ausbau fehlen fast alle für den Gewässertyp 9.1. (karbonatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss) typischen Wertstrukturen im Bereich der Sohle und der Ufer.

Die Renaturierung umfasst eine Gesamtlänge von rd. 1570 m. Die Baumaßnahme erfolgt abschnittsweise und in Teilbereichen (zuerst Erdarbeiten, danach Einbau von Struktur- und Habitatelementen).

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild / Erholung und Mensch sind nur während der Bauphase durch Eintrag von Feinsediment bzw. Lärmimmissionen zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung stark abgemildert werden. Durch den Einsatz von Fachfirmen und der Wahl eines geeigneten Bauzeitraums wird das Risiko zusätzlich minimiert. Unter Beachtung sämtlicher Maßnahmen erfolgt nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt eine deutliche strukturelle und ökologische Verbesserung und Aufwertung des Fließgewässers als Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Kaiserslautern, den 09.12.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer